

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

**Herausgeber:** Visarte Schweiz

**Band:** - (1914)

**Heft:** 142

**Artikel:** Motion

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-624794>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

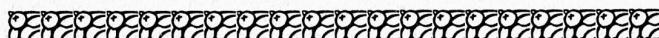
Der Vorschlag der Ges. Schweiz. Malerinnen und Bildhauerinnen Frau Altherr-Mengold auf unsere Liste aufzunehmen erhielt 7 Stimmen. Ferner erklärte sich eine Sektion mit zwei Stimmen für das Prinzip dieser Gesellschaft einen Namen einzuräumen, jedoch hätte sie eine Vorschlagsliste von mehreren Namen gewünscht.

TH. D.



## Gruppe der dekorativen Kunst.

Die eidg. Kunstkommission hat für die nächste nationale Kunstausstellung die Gruppe nach Gesellschaften aufgehoben (siehe Brief, Seite 8). Mit diesem Entscheid fällt auch unsere vorgesehene Gruppe für dekorative Kunst weg. Diejenigen Künstler die sich dieser Gruppierung angeschlossen hatten wollen sich also direkt an die Ausstellung wenden. Was die Sektion « Dekorative Kunst » in unserer Gesellschaft betrifft, wird diese an der nächsten Generalversammlung definitiv diskutiert werden damit sie auch ev. für unsere nächste Gesellschafts-Ausstellung in betracht kommen könnte.



## Mitteilungen der Sektionen.



### Sektion Tessin.

In ihrer Generalversammlung hat unsere Sektion neuerdings Hrn. *Luigi Vassalli*, Bildhauer, zum Präsidenten und Hrn. *Remo Patocchi*, Maler, zum Sekretär gewählt.

Sie hat ferner beschlossen, den Antrag des Zentralvorstands betr. das Gesuch der Gesellschaft schweiz. Malerinnen und Bildhauerinnen zu unterstützen, welches nämlich vorschlägt, *Frau Altherr-Mengold* auf unsere Liste zu setzen für die Jury der eidgenössischen Gemäldeausstellung. Dem Zirkular des Zentralvorstands zufolge hat unsere Sektion ihre Mitglieder betr. die Vorschläge für die Jury der eidgenössischen Gemäldeausstellung zu Rate gezogen. Die Abstimmung hat folgendes Resultat ergeben: Vorgeschlagen werden Rossi, Vassalli, Chiesa und Sartori.



## Motion

der Herren *Dutoit* und *Rambert*, gestellt an der Versammlung der Sektion Lausanne vom 20. Jan. 1914.  
— zur Publikation in der « Schweizer Kunst » und zur Diskussion an der Generalversammlung von 1914.

Unsere Gesellschaft, die in der Schweiz eine ansehnliche Zahl Künstler vereinigt hat, sollte sich von andern gleichartigen Korporationen dadurch unterscheiden, dass sie sich lediglich aus Berufskünstlern zusammensetzt und nicht aus Amateurkünstlern. Im Moment, wo sie von verschiedenen Seiten angegriffen wird, sollten wir un-

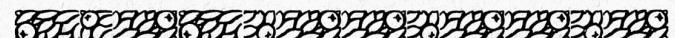
sere Bemühungen darauf richten, weniger die Mitgliederzahl zu vermehren als deren Wert als Künstler aufrecht zu erhalten.

Andererseits hätten wir gewünscht, das Prinzip einzuführen, wonach in den Ausstellungen unserer Gesellschaft ein Werk wenigstens von einem jeden Mitglied, der sich daran zu beteiligen wünscht, angenommen würde. In dessen hat die Erfahrung gezeigt, dass dies uns zwingt, einige mittelmässige Werke anzunehmen, die den Gesamteindruck beeinträchtigen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, sollten die Bedingungen zur Aufnahme in die Gesellschaft grössere Garantien bieten. Das gegenwärtige System scheint etwas elastisch zu sein, und die Tatsache, ein einziges Mal in irgend einer Kategorie in einer schweiz. Kunstausstellung, in Paris oder in München angenommen worden zu sein, bildet keinen genügenden Ausweis.

Ohne die Fähigkeit oder Unparteilichkeit der Jurys in Zweifel ziehen zu wollen, muss doch anerkannt werden, dass die Kunstwerke, welche man ihnen vorlegt, allzu verschiedenen Richtungen angehören, um alle gleichmässig beurteilt werden zu können und um deren Autoren gegenüber die Anwendung genau der gleichen Rechte zu gestatten. So nehmen wir z. B. einen Aussteller, der im Katalog mit einem Stich, einer Radierung oder einem Miniaturbild figuriert, bei uns als Maler auf und müssen ihm später unsere besten Plätze in der Ausstellung für seine Gemälde hergeben, ohne dass er sich über seine Fähigkeit in diesem Gebiet ausgewiesen hätte.

Auf der andern Seite ist es natürlich nicht möglich, unsere Mitglieder in Kategorien einzureihen und ihnen zu verbieten, Werke auszustellen, welche einem andern Genre angehören als das, um dessetwillen er aufgenommen worden ist. Der Kandidat müsste also über genügende künstlerische Begabung sich ausweisen, um uns in Zukunft unangenehme Ueberraschungen zu ersparen.

Infolge dessen beantragen wir, bei der Aufnahme neuer Mitglieder mit grösserer Sorgfalt vorzugehen, indem wir von ihnen verlangen, dass sie an drei schweizerischen Gemäldeausstellungen oder entsprechenden ausländischen teilgenommen haben. Um jedoch die Wartezeit abzukürzen, welche durch diese neue Regel allzu lang werden könnte, wäre es den Kandidaten erlaubt, nachdem sie an einer der genannten Ausstellungen teilgenommen hätten, der jährlichen Generalversammlung eine gewisse Anzahl von Werken zu unterbreiten, nach deren Prüfung die Versammlung ihre Aufnahme beschliessen könnte.



## Eidgenössische Kunstkommision

(15.-17. Januar)

Die eidgenössische Kunstkommision hat Samstags ihre sehr eingehenden Beratungen über eine Reihe wichtiger Geschäfte geschlossen. Die Kunst wird auf der Landesaustellung zur transportablen Austellungs halle noch einen Mittelbau erhalten, so dass sie Raum genug findet und auch eine würdige Unterkunft. Es